jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/6/5 12Os73/02, 12Os36/04, 15Os141/07k, 13Os67/09s (13Os96/09f), 13Os61/11m, 11Os149/15v,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.2003

Norm

StGB §146 D

Rechtssatz

Der Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn der Irrtum für die Vermögensverfügung des Getäuschten zumindest mitbestimmend war. Dabei handelt es sich um eine auf der Tatsachenebene zu klärende Frage. Eine als erwiesen angenommene Kausalität kann durch die Konstatierung nicht problematisiert werden, dass ohne den Irrtum, bei Kenntnis der wahren Sachlage, aus anderen nicht wirksam gewordenen Motiven genauso verfügt worden wäre.

Entscheidungstexte

- 12 Os 73/02
  Entscheidungstext OGH 05.06.2003 12 Os 73/02
- 12 Os 36/04
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 12 Os 36/04
  Vgl auch; nur: Eine als erwiesen angenommene Kausalität kann durch die Konstatierung nicht problematisiert werden, dass ohne den Irrtum, bei Kenntnis der wahren Sachlage, aus anderen nicht wirksam gewordenen Motiven genauso verfügt worden wäre. (T1)
- 15 Os 141/07k
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 15 Os 141/07k
  Auch
- 13 Os 67/09s
  Entscheidungstext OGH 19.11.2009 13 Os 67/09s
  Auch; nur T1
- 13 Os 61/11m
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 61/11m
  Auch
- 11 Os 149/15v
  Entscheidungstext OGH 22.03.2016 11 Os 149/15v
  Auch
- 14 Os 30/19x
  Entscheidungstext OGH 03.09.2019 14 Os 30/19x
  Auch

Schlagworte

mitkausal, mitursächlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117721

Im RIS seit

05.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at